

# Checkliste

## für den Käufer zur Akkreditiveröffnung gemäß ERA 600

Das Akkreditiv ist eine Sicherheit für den Käufer, dass Zahlung an den Lieferanten nur dann erfolgt, wenn die Bedingungen des Akkreditivs erfüllt wurden. Im Akkreditiv-Eröffnungsauftrag können diese Bedingungen fixiert werden. Deshalb ist es wichtig, dass der Auftrag vollständig und genau erstellt wird.

Die nachfolgenden Angaben sollen das Ausfüllen des Auftrags erleichtern.

► Artikel 2 /3  
ERA 600

### **Akkreditive sind immer unwiderruflich**

Änderung oder Annullierung kann nur mit Einverständnis der Beteiligten erfolgen.

► Artikel 38  
► Artikel 8  
ERA 600

### **Akkreditivart**

Soll das Akkreditiv übertragbar sein?

Soll das Akkreditiv durch die Auslandsbank bestätigt werden?

► Artikel 6 d.  
ERA 600

### **Akkreditivgültigkeit - Ort der Benutzbarkeit**

Wann und wo sollen die Dokumente vorgelegt werden?

► Artikel 6 a., b. + c.  
ERA 600

### **Benutzbarkeit des Akkreditivs**

#### **bei:**

- der eröffnenden Bank (Vorteil für den Käufer)
- der avisierenden Bank; jeder Bank (Vorteil für den Verkäufer)

#### **durch:**

- Sichtzahlung oder hinausgeschobene Zahlung (bei vereinbartem Zahlungsziel)
- Negoziiierung bei Sicht oder zu einem späteren Termin
- Akzeptierung (Vorlage eines Wechsels erforderlich)

► Artikel 14 j.  
ERA 600

### **Adressen des Auftraggebers und des Begünstigten**

Wurden Firmenname und Anschrift genau und vollständig angegeben?

► Artikel 37 c.  
ERA 600

### **Bankverbindung des Begünstigten**

Ist Ihnen die Bankverbindung des Verkäufers bekannt?

Ansonsten leiten wir das Akkreditiv über einen unserer Korrespondenten im betreffenden Land weiter.

- ▶ **Artikel 30**  
ERA 600
- Akkreditivwährung und -betrag**  
Ist der Akkreditivbetrag maximal, exakt oder ist eine prozentuale Toleranz gestattet?  
Wurden Abzüge, Vorauszahlungen etc. beachtet?
- ▶ **Artikel 31/32**  
ERA 600
- Teillieferungen (Teilanspruchnahmen)**  
Sind Teillieferungen (Teilanspruchnahmen) gestattet?
- ▶ **Artikel 14 c.**  
ERA 600
- Versandweg / letztes Verladedatum**  
Entspricht der Versandweg der Transportart und der Lieferbedingung?  
Wurde bei der Angabe des Verladedatums die Vorlagefrist beachtet?
- ▶ **Artikel 4/ 5**  
ERA 600
- Warenbezeichnung**  
Ist die Warenbezeichnung vollständig und genau, aber dennoch möglichst kurz gehalten?  
Deckt der Akkreditivbetrag 100 % des Warenwertes?  
Gelten eventuelle Betragstoleranzen auch für die Warenmenge?
- ▶ **Artikel 30**  
ERA 600
- Lieferbedingung**  
Wurde die Lieferbedingung angegeben wie im Kaufvertrag vereinbart?  
Unterliegt die Lieferbedingung den Incoterms 2010?
- Dokumente**
- ▶ **Artikel 18**  
ERA 600
- Handelsrechnung**  
Wie viele Ausfertigungen werden benötigt?  
Muss die Rechnung bestimmte Erklärungen / Bestätigungen ausweisen?
- ▶ **Artikel 19 - 25**  
ERA 600
- Transportdokumente**  
Entspricht das Transportdokument Versandart und -weg?  
Stimmen Frachtzahlungsanweisung und Lieferbedingung überein?  
Soll eine Notify-Adresse angegeben werden?  
Soll der Versand durch einen bestimmten Transporteur durchgeführt werden?  
Wie soll das Dokument adressiert sein?
- ▶ **Artikel 27**  
ERA 600
- Soll das Dokument "clean" sein
- ▶ **Artikel 28**  
ERA 600
- Versicherungsdokument**  
haben Sie als Lieferbedingung CIF oder CIP vereinbart?  
Genügt die Versicherungsdeckung über 110 % des CIF/CIP-Wertes?  
Welche Risiken sind zu decken?  
Welche Risiken dürfen nicht ausgeschlossen sein?

► Artikel 14 f.  
ERA 600

### Sonstige Dokumente

Werden Dokumente für die Wareneinfuhr benötigt? (Ursprungszeugnis /EUR 1)  
Erhalten Sie bei Wareneinfuhr eine Zollpräferenz? (UZ Form A)  
Sollen Pack- / Gewichtlisten vorgelegt werden?  
Benötigen Sie Inspektions-Zertifikate oder ähnliche Bestätigungen?  
Sind Aussteller und Inhalte der Dokumente genau beschrieben?

► Artikel 14 c.  
ERA 600

### Dokumenten-Vorlagefrist

Wurden Original-Dokumente gemäß Artikel 19 - 25 vorgeschrieben?  
Bildet diese Angabe die Differenz aus Verladedatum und Gültigkeit?

► Artikel 14 h.  
ERA 600

### Zusatzbedingung

Kann diese Angabe in ein Dokument übernommen werden?  
(nicht dokumentäre Klauseln werden von den Banken missachtet)

### Allgemein

Ist der Eröffnungsauftrag rechtsgültig unterzeichnet und wurde ein Ansprechpartner für evtl. Fragen benannt?

Ist das zu belastende Konto angegeben?

Soll das Kursrisiko bei Fremdwährung abgesichert werden?

## Disclaimer

Bei der vorliegenden Publikation handelt es sich um eine Empfehlung zur Erstellung eines Import-Akkreditivs gemäß ERA 600. Es stellt eine subjektive Einschätzung und Interpretation dieser dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Aus diesem Grunde schließt die BayernLB jegliche Gewähr aus dieser Publikation aus.

## Ansprechpartner

**Markus Rupprecht**  
Senior-Produktspezialist Import  
Tel +49 911 2359-347  
Markus.rupprecht@bayernlb.de

**Andrea Reitlinger, CDCS**  
Produktspezialist Import  
Tel +49 911 2359-292  
andrea.reitlinger@bayernlb.de